

Merkblatt für Leistungsberechtigte ohne Kranken- und Pflegeversicherung

In Deutschland muss sich kraft Gesetzes jeder gegen das Risiko Krankheit und Pflege versichern. Im Regelfall besteht bei Bezug von **Grundsicherungsgeld für erwerbsfähige Leistungsberechtigte** Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung.

In Ihrem Leistungsfall sind die Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung jedoch nicht erfüllt.

Sie müssen sich deshalb selbst umgehend um Ihren Versicherungsschutz kümmern!

Bitte beachten Sie: Das Jobcenter übernimmt für Personen ohne Krankenversicherungsschutz keine Kosten einer medizinischen Versorgung. Für die Zeit ohne Versicherungsschutz können zudem Prämien-/Beitragsrückstände und Prämien-/Säumniszuschläge entstehen.

Den Krankenversicherungsschutz können Sie bei einem Versicherungsunternehmen der privaten Krankenversicherung oder bei Vorliegen der Voraussetzungen durch eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung sicherstellen. Falls Sie nicht sicher sind, ob Sie sich freiwillig gesetzlich oder privat versichern können, melden Sie sich bitte zuerst bei einer gesetzlichen Krankenkasse Ihrer Wahl. Diese wird ihre Zuordnung prüfen. Erfüllen Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, können Sie im Rahmen des allgemeinen Kassenwahlrechts eine gesetzliche Krankenkasse frei wählen. Diese darf die Mitgliedschaft nicht ablehnen. Erfüllen Sie die Voraussetzungen zur Zuordnung in das System der privaten Krankenversicherer, sind die privaten Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet, Ihnen eine Kranken- und Pflegeversicherung im sogenannten Basistarif anzubieten.

In beiden Fällen kann Ihr Jobcenter unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu den Beiträgen zahlen. Ein solcher Zuschuss kann auch dann gezahlt werden, wenn Sie keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben, aber durch die Zahlung der Beiträge hilfebedürftig würden. Nähere Informationen hierzu enthalten die beigelegten Merkblätter

- Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung (§ 26 SGB II)
- Zuschuss zu den Versicherungsbeiträgen der Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit (§ 26 SGB II)

Adresse des Jobcenters

Anrede	Vorname
Familienname	Geburtsdatum
Nummer der Bedarfsgemeinschaft (falls vorhanden)	

Bitte diese Bestätigung beim Jobcenter einreichen:

Bestätigung über den Erhalt des Merkblatts „Leistungsberechtigte ohne Kranken- und Pflegeversicherung“

Ich habe das Merkblatt „Leistungsberechtigte ohne Kranken- und Pflegeversicherung“ erhalten und kenne dessen Inhalt.

Ich bin über die Krankenversicherungspflicht in Deutschland informiert. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass das Jobcenter für Personen ohne Krankenversicherungsschutz keine Kosten einer medizinischen Versorgung übernimmt.

Ort, Datum

Unterschrift



Bundesagentur für Arbeit
bringt weiter.